

VERPACKUNGS- UND ANLIEFERVORSCHRIFT (VAV) LAMB

01-33-AGB-ALL-VAV LAMB.DOCX

1. Ziel der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift

Die Versand- und Verpackungsvorschrift dient als Leitfaden, um einen störungsfreien Material- und Informationsfluss entlang der Wertschöpfungskette zwischen den Lieferanten und der Max Lamb GmbH & Co. KG zu gewährleisten.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben, wird sich dies negativ auf die Lieferantenbewertung auswirken. Des Weiteren behält sich die Max Lamb GmbH & Co. KG vor, den Mehraufwand und die –kosten direkt an den Lieferanten weiterzugeben.

Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten ausdrücklich mit der Max Lamb GmbH & Co. KG abzustimmen und zu vereinbaren.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie unbedingt die Lieferanschrift in unseren Bestellungen.

3. Warenannahmezeiten

Montag – Freitag
07:30 – 13:00 Uhr

Außerhalb der genannten Zeiten erfolgt keine Warenannahme!

4. Verpackungsvorschriften

4.1 Allgemeine Anforderungen

Aus Gründen ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit, begrüßen wir den Versand von Mehrwegpackmitteln.

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (vgl. § 411 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und die Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungen und die Behandlung im inter- und intramodalen Verkehr berücksichtigt werden müssen.

Zu beachten sind:

- Art der Wegstrecke
- Zu erwartende Einwirkungen
- Belastung durch Verschmutzung
- Ausreichender Schutz der Verpackung bei Umladung und sonstiger Bewegung des Packstückes

Für Schäden und Aufwendungen, die durch unzureichende Verpackung entstehen, haftet der Absender.

Um eine qualitätsgerechte Anlieferung gewährleisten zu können, müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Die Ware muss frei von jeglicher Verunreinigung sein.
- Die Verpackung muss die Schutzfunktion gewährleisten, d. h. sie muss die Ware vor mechanischer Beschädigung, Korrosion und Witterungseinflüssen bewahren.
- Die Verpackung ist nicht durch Metallklammern und -bänder sondern durch Klebebänder und PET/PP-Umreifungsbänder zu verschließen.
- Alle verwendeten Poolverpackungen müssen den geltenden Richtlinien des Euro-Pools entsprechen.

4.2 Vermeidung von Verpackungsabfällen

Ladehilfsmittel und Verpackungen sind so zu planen, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

4.3 Zulässige Verpackungsmaterialien

Die Verpackung muss grundsätzlich recyclingfähig sein.

Um ein wirtschaftliches Recycling vornehmen zu können, ist die Menge der verwendeten Materialien so gering wie möglich zu halten. Es dürfen ausschließlich saubere Kunststoffe genutzt werden.

Schrumpf- und Stretchfolien:

Müssen grundsätzlich aus PE (Polyethylen) bestehen.

Papier und Pappe:

Papier und Pappe muss frei von schädlichen Stoffen sein. Alte, schmutzige Materialien sind nicht zulässig!

Holz:

Für alle Paletten die aus Übersee importiert werden, ist die Einhaltung des IPPC-Standards zwingend erforderlich.

VERPACKUNGS- UND ANLIEFERVORSCHRIFT (VAV) LAMB

01-33-AGB-ALL-VAV LAMB.DOCX

Styropor:

Der Einsatz von Styropor ist ausschließlich bei hochempfindlichen Gütern zulässig. Styropor-Chips sind grundsätzlich nicht zu verwenden!

Füllmaterialien:

Als Füllmaterialien dürfen ausschließlich saubere Wellpappe, Papier oder Folienpolster verwendet werden.

Umreifungsbänder:

Als Umreifungsbänder dürfen ausschließlich Kunststoffbänder aus PP (Polypropylen) und PET (Polyethylenterephthalat) eingesetzt werden. Die Verwendung von Metallbändern ist unzulässig!

4.4 Maße und Gewichte der Packstücke

Die Packstücke im KEP-Bereich dürfen nicht mehr als 31,5 kg wiegen. Sofern Packstücke über 31,5 kg angeliefert werden, sind diese auf bzw. in entsprechenden Ladehilfsmitteln zu transportieren. Es ist sicherzustellen, dass die Ladehilfsmittel mit einem Flurförderzeug abgeladen werden können.

Einzelpackstücke, die manuell bewegt werden:

Maximal 31,5kg

Ladeeinheiten/Paletten:

Maximal 1000 kg

4.5 Ladehilfsmittel

Alle Ladehilfsmittel, die bei der Max Lamb GmbH & Co. KG abgeliefert werden, müssen in einem einwandfreien und unbeschädigten (tauschfähigen) Zustand sein. Die Beurteilung des Zustandes erfolgt durch den jeweiligen Mitarbeiter im Wareneingang der Max Lamb GmbH & Co. KG.

4.6 Arten der Ladehilfsmittel

- Europaletten
(1200x800x144mm)
- Einwegpaletten
(1200x800x144/800x60x144mm)
In Ausnahmefällen auch kleinere Paletten.
- Euro-Gitterbox
(1200x800x970mm)
- Holzkisten
- Kartonkisten auf Paletten

Die Abmessungen der Ladehilfsmittel (1200x800mm) dürfen nur in Ausnahmefällen, sofern das Ladegut größer als die Abmessungen ist, überschritten werden.

4.7 Anforderungen an die Versandverpackung

Um einen effizienten und rationalen Materialfluss zu gewährleisten, müssen folgende Anforderungen immer beachtet werden:

- Beschädigungsfreie Anlieferung
- Bildung optimaler Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- Nicht stapelfähiges Gut muss ausreichend gekennzeichnet sein
- Einhaltung der vorgegebenen Maße
- Handlinggerechter Aufbau
- Recyclingfähige Materialien

5. Anlieferung von Paket- und Speditionssendungen

Bei der Anlieferung muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Packstücken, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden.

6. Begleitpapiere

Dem Spediteur sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

7. Lieferscheine

Der Lieferschein muss gut sichtbar mittels Lieferscheintasche außen angebracht sein!